

Nr. 516.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r -Berlin,

Paul Oskar H ö e k e r -Berlin,

Direktor G ü n t h e r - Berlin,

Rektor R u m s c h e i d t -Barmen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Die Hölle von Fu-tschang-ku ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

für Beschwerdeführer : v. M o n b a r t ,

als Sachverständige :

1. Konsul R h o d e ,
2. Attache v. R a n d o w ,
3. Attache R e i c h e r t

vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 7. Juni 1928-Nr. 19167 - wird auf
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil folgenden Inhalt:

Durch eine Rikschahwettfahrt dreier Matrosen, die als Vertreter der „gesamten ortsanwesenden Streitkräfte dreier Nationen“ dargestellt werden, wird ein chinesischer Tempel beschädigt. Von einem russischen Agenten in deutlich betonter russischer Kleidung wird die chinesische Bevölkerung aufgehetzt, gegen die Fremden die Waffen zu ergreifen. Es kommt zu Kämpfen, in deren Verlauf zahlreiche Chinesen erschossen werden und die Stadt schliesslich mit Bomben belegt wird. Durch die Kampfhandlung schlingt sich eine Liebesgeschichte.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen nach Anhörung von Sachverständigen des Auswärtigen Amtes die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, die deutschen Beziehungen zu Russland und zu China zu gefährden.

Der Antragsteller hat hiergegen in der gesetzlichen Frist Beschwerde erhoben und die Zulassung des Bildstreifens beantragt. Das Rechtsmittel ist von ihm in einem Schriftsatz vom 9. Juni 1928 begründet worden, auf dessen vorgetragenen Inhalt ebenso Bezug genommen wird, wie auf die Begründung der Vorentscheidung.

III. Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme erster Instanz wiederholt. Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat sich, wie folgt, geäußert :

Die in erster Instanz gegen die Zulassung des Bildstreifens erhobenen Bedenken halte er aufrecht. Der Bildstreifen stelle einen

einen

einen englischen Propagandafilm dar, der die 1927 abgesehenen Vorgänge zeige und die Notwendigkeit eines militärischen Schutzes der dort lebenden Weissen veranschauliche. Die Chinesen würden darin als unzuverlässige Bande gezeigt, sie erschienen als inferiore Masse, die sich von den Weissen als Werkzeug gebrauchen lasse und die wohlverdiente Strafe durch Bombenabwurf erhielte. Die Aufführung eines solchen Bildstreifens in Deutschland sei geeignet, unsere freundschaftlichen Beziehungen zu China zu trüben.

Dieselben Bedenken beständen bezüglich des russischen Agitators, da diese den russischen Staat personifizierende Figur mit allen schlechten Eigenschaften ausgestattet sei. Diese Bedenken beständen auch dann, wenn nach dem Vorschlag der Firma, die auf den Russen bezüglichen Titel beseitigt würden.

IV. Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des Sachverständigen beigetreten.

Sie geht davon aus, dass der Bildstreifen ein englischer Propagandafilm ist und in erster Linie der Verherrlichung des englischen Fliegers Cobham dient. Der Bildstreifen spielt aber auch auf Vorgänge aus dem Jahre 1927 an, indem er die fremdenfeindliche Haltung der Chinesen zur Grundlage seiner Darstellung macht und damit die Notwendigkeit der Entsendung fremder Truppenkontingente nach China zu rechtfertigen sucht. Der Bildstreifen kann deshalb nicht nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nur als die Darstellung einer lokalisierten Episode aus dem grossen Komplex der sogenannten Marschallkriege

kriege in China gewürdigt werden, dies deshalb nicht, weil, wie der Sachverständige bekundet hat, die sogenannten „Generalkämpfe“ von der mehr oder minder regulären Truppe ausgefochten werden. Vorliegend kämpft jedoch, von einem kleinen Zug chinesischer Infanterie abgesehen, der Gewehr bei Fuss den Geschehnissen zusieht und dessen Anführer die Vorbereitung des Aufruhrs kontrolliert (Akt IV, Titel 6 und 7), die gesamte Zivilbevölkerung, die mit Hilfe eines „russischen Agenten“ (Akt I, Titel 15) bewaffnet wird und einen erbitterten Kampf gegen die Weissen führt. Durch diese Darstellung wird darin befindet sich die Oberprüfstelle in voller Uebereinstimmung mit dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen - in dem Beschauer der Eindruck erweckt, als sei das chinesische Volk eine heimtückische, fremdenfeindliche Bande, die aus geringfügigem Anlass, dem Einbruch der Rikschahs in einen Tempel (Akt I nach Titel 16), weissen Veräthern Gehör schenkt und die Fremden mordet, wofür sie, wie aufständische Wilde, durch Bombenabwurf gezüchtigt werden muss.

Eine solche Darstellung ist geeignet, die Chinesen in der deutschen Oeffentlichkeit herabzuwürdigen und damit unsere Beziehungen zu China zu gefährden. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass es sich vorliegend nicht um einen deutschen, sondern um einen englischen Bildstreifen handle, ist nicht stichhaltig, da es bei der den Prüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung hinsichtlich der Frage der Gefährdung unserer auswärtigen Beziehungen durch die Vorführung eines Bildstreifens

fens nicht auf das Land der Herstellung, sondern auf die Tatsache der Vorführung in Deutschland ankommt.

V. Der Bildstreifen ist aber auch geeignet, unsere Beziehungen zu Russland zu trüben, zu dem Deutschland, im Gegensatz zu England, dem dieser Bildstreifen seine Entstehung verdankt, enge diplomatische Verbindungen unterhält.

In Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen erachtet die Oberprüfstelle die in dem Bildstreifen enthaltene Darstellung des russischen Agenten, der durch seine Uniform deutlich als Russe erkennbar und in seiner Rolle als Aufwiegler vor und während der ganzen Kampfhandlung zu sehen ist, für ungeeignet. In dem Beschauer wird der Eindruck erweckt, als wenn Russland als treibende Kraft hinter den dargestellten Vorgängen stehe.

VI. Damit rechtfertigt sich die ergangene, das Verbot der Vorinstanz bestätigende Entscheidung. Gegenüber den Ausführungen der Beschwerdeschrift, soweit sie nicht durch vorstehende Darlegungen erledigt ist, wird noch folgendes festgestellt :

Die Annahme der Beschwerde, ein Sachverständiger des Auswärtigen Amtes habe gelegentlich der Prüfung des Bildstreifens „Bfand im Osten“ („ Die von der Marine “) durch die Filmprüfstelle Berlin am 13. April 1927 einen, dem vorliegenden Gutachten widersprechenden Standpunkt eingenommen, ist durch die Bekundung des Sachverständigen v. R a n d o w , der an der damaligen Verhandlung mitgewirkt hat, ausreichend widerlegt worden. Eine Gleichstellung beider Bilder hinsichtlich ihrer Beurteilung in auswärtiger Beziehung erscheint

nicht

nicht zugänglich, weil es sich bei dem erstgenannten Bildstreifen nicht um einen Aufstand der gelben Bevölkerung, sondern um Kampf regulärer Truppen gehandelt und eine Betätigung russischer Agenten dort nicht stattgehabt hat.

Die Schutzbehauptung, dass vorliegend auch Chinesen auf Seite der Weissen kämpften, ist unzutreffend. Lediglich ein Chinese, der bucklig ist, schliesst sich den gefährdeten Weissen an („ Jch kämpfe auf eurer Seite “ - Akt VI, Titel 4 -). Er tut dies jedoch nicht aus Sympathie für die Weissen, sondern er handelt lediglich aus Rache gegen den Anführer der chinesischen Truppe, der ihm bei seinem Eintritt bei Mortimer roh zu Boden gestossen hat (Akt IV nach Titel 6).

VII. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 21. November 1923 - Reichsministerialblatt S. 1033 -.

beglaubigt:

Frühling
Regierungsinspektor



Beeger